

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Neuwahl des Ortsrates in der Ortschaft Hamelspringe am 17. Juni 2018

1. Das Wählerverzeichnis zur Neuwahl des Ortsrates in der Ortschaft Hamelspringe der Stadt Bad Münster am Deister kann in der Zeit vom **28. Mai 2018 bis zum 01. Juni 2018** im Wahlbüro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Steinhof 1, Zimmer 5, 31848 Bad Münster, von den wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist möglich

am 28., 29. und 30. Mai 2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr,

am 31. Mai 2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr und

am 01. Juni 2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Zugang zum Verw.-Gebäude Steinhof 1 ist nicht barrierefrei.

Zusätzlich kann das Wählerverzeichnis im Service-Büro, Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, welches mit Hilfe rollstuhlgerecht ist, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

am 28. und 29. Mai 2018 von 8.00 bis 16.00 Uhr,

am 30. Mai 2018 von 8.00 bis 12.30 Uhr,

am 31. Mai 2018 von 8.00 bis 17.30 Uhr und

am 01. Juni 2018 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 01. Juni 2018 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **27. Mai 2018 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Berichtigungsantrag stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person
 - 4.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können grundsätzlich bis zum **15. Juni 2018, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail (an: wahlen@bad-muender.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 28. Mai 2018 auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münster (www.bad-muender.de) zur Verfügung.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen einen Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**. Bewerberinnen, Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

5. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **nur ausgehändigt werden**, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Neuwahl am 17. Juni 2018 nur durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen roten Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den Stimmzettel in einem besonderen Umschlag (amtl. blauer Stimmzettelumschlag)

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

7. Wahlberechtigte Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **persönlich** abholen, haben bis zum 15. Juni 2018 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlstelle im **Service-Büro, Obertorstraße 1/3**, 31848 Bad Münster, ist ab dem 28. Mai 2018 zu folgenden Zeiten geöffnet:

<u>montags und dienstags</u>	<u>von 8.00 bis 16.00 Uhr,</u>
<u>mittwochs</u>	<u>von 8.00 bis 12.30 Uhr,</u>
<u>donnerstags</u>	<u>von 8.00 bis 17.30 Uhr,</u>
<u>freitags</u>	<u>von 8.00 bis 12.30 Uhr und</u>
<u>außerdem am Freitag, 15. Juni 2018,</u>	<u>von 8.00 bis 13.00 Uhr.</u>

Der Zugang zum Service-Büro, Obertorstraße 1/3, ist mit Hilfe rollstuhlgerecht.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münster, den 18. Mai 2018

Büttner